European Commission

Erste Erfahrungen mit der Verfahrensreform

30 November 2015

Dr. Max Lienemeyer LL.M.
DG Wettbewerb
Europäische Kommission

Es gilt das gesprochene Wort. Dieser Vortrag gibt nicht notwendigerweise die Meinung der Europäischen Kommission wieder. Etwaige Irrtümer sind ausschließlich dem Referenten zuzurechnen.

Competition

Modernisierung der Beihilfekontrolle

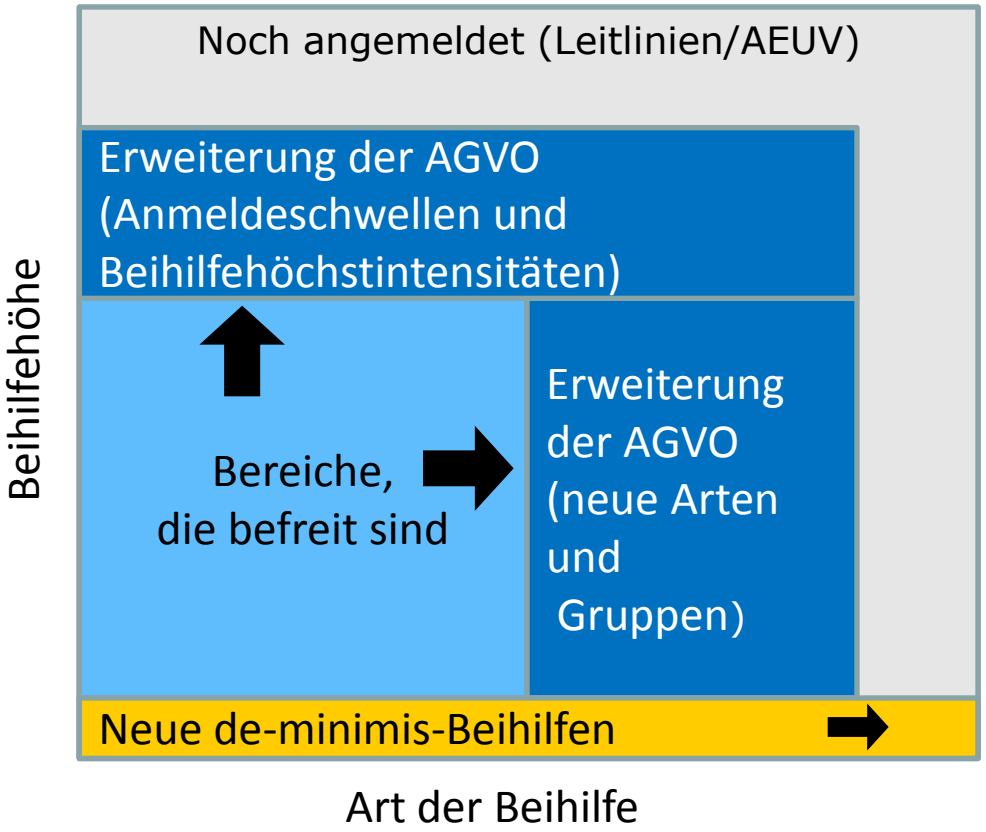

Erweiterung der AGVO

- ***Angemeldete Beihilfen***
- ***Nach AGVO befreit***
- ***De-minimis-Beihilfen***

Modernisierung des Verfahrensrechts

WO: Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

WAS: diverse neue Vorschriften:

- Auskunftsersuchen an andere Auskunftgeber (MIT)
- Sektoruntersuchung
- Erhöhte Anforderungen an Beschwerden
- Ex officio - Kodifizierung
- Amicus curiae – wird hier nicht behandelt

MIT (1) – Was und Wie

Nach Artikel 7 kann die Kommission nunmehr Auskunftsersuchen an andere Auskunftgeber richten.

Andere Auskunftgeber können andere Mitgliedstaaten, Begünstigte und Wettbewerber sein.

Erfragt werden dürfen alle für die vollumfängliche Würdigung der in Rede stehenden Maßnahme erforderlichen Marktauskünfte.

Es gibt zwei Typen von Auskunftsersuchen:

- Verwaltungsschreiben (Artikel 7(6)) – unter Androhung von Geldbußen bei inkorrekten Angaben (Artikel 8(1)(a)), und
- Kommissionsentscheidung (Artikel 7(7)) – in Verbindung mit der Androhung von Geldbußen bei unterlassener Antwort sowie bei inkorrekten Angaben (Artikel 8(1)(b)).

MIT (2) – Wann und Wie

Im Hauptprüfungsverfahren:

- in technisch komplexen Fällen und
- wenn die Informationen des betreffenden Mitgliedstaates nicht für die vollumfängliche Würdigung der in Rede stehenden Maßnahme ausreichen.

Nach einer Kommissionentscheidung,

- die feststellt, dass sich das förmliche Prüfverfahren nach Einschätzung der Kommission bisher als wirkungslos erwiesen hat.
- In der der Regel basierend auf einer Ermächtigung der Wettbewerbskommissarin diese Entscheidungen für die Kommission zu treffen
- Die keiner Veröffentlichung bedarf.

Auskunftsersuchen an Begünstigte bedürfen der Zustimmung des Mitgliedstaats.

MIT (3) – Vertraulichkeit

Nach Artikel 7(3) muss das Auskunftsersuchen an andere Auskunftgeber auch dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt werden.

Die Antworten sind ebenfalls dem betroffen Mitgliedstaat mitzuteilen. Es kann eine vertrauliche Version erstellt werden.

Inwieweit sich die Auskunftgeber dabei auf den Schutz des Berufsgeheimnisses berufen dürfen, ist fraglich. Denn nach Artikel 30 sind auch die Mitgliedstaaten zur Geheimhaltung der unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen verpflichtet.

Da die Kommission grundsätzlich in der Entscheidung nur Informationen verwenden kann, die dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurden, bedarf es einer Abwägung. Die Kommission muss nach Artikel 7(3) in Sachen Vertraulichkeit zwischen den Auskunftgebern und dem Mitgliedstaat vermitteln.

MIT (4) – Erste Anwendungsfälle

Case 38374 – Entscheidung vom 21 Oktober 2015, Niederlande - **Starbucks**

Case 39375 - Entscheidung vom 21 Oktober 2015 Luxemburg - **Fiat**

IP/15/5880:

- ".. erstmals neue Instrumente verwendet, … Kommission, [kann,] wenn die Auskünfte des von der beihilferechtlichen Prüfung betroffenen Mitgliedstaats nicht ausreichen, einen anderen Mitgliedstaat oder Unternehmen (einschließlich des Beihilfeempfängers und seiner Wettbewerber) auffordern, ihr alle für die vollumfängliche Würdigung erforderlichen Marktauskünfte zu übermitteln…."

Sektoruntersuchung

Nach Artikel 25 kann die Kommission nunmehr Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und Beihilfeinstrumente in mehreren Mitgliedstaaten vornehmen.

Bei hinreichendem Verdacht, dass in einem Wirtschaftszweig oder über ein Beihilfeinstrument gewährte Beihilfen möglicherweise in mehreren Mitgliedstaaten den Wettbewerb im Binnenmarkt wesentlich einschränken oder bestehende Beihilfen in einem Wirtschaftszweig nicht oder nicht mehr mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Die Einleitung bedarf einer förmlichen Kommissionsentscheidung.

Im Rahmen dieser Untersuchung kann die Kommission unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Auskünfte verlangen, die für die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV erforderlich sind.

- Am 29 April 2015 wurde eine erste Sektoruntersuchung in Bezug auf Kapazitätsmechanismen eingeleitet.

Beschwerden

Einführung von Zulassungskriterien: Ausfüllen des Beschwerdeformulars

Nach Artikel 24(2) kann jeder Beteiligte […] eine Beschwerde einlegen, um die Kommission über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen oder über eine mutmaßliche missbräuchliche Anwendung von Beihilfen zu informieren. Hierfür füllt der Beteiligte ein Formular ordnungsgemäß aus und erteilt alle darin angeforderten obligatorischen Auskünfte.

Das Formular wird aufgrund einer Durchführungsvorschrift nach Artikel 33 festgelegt. Es stellt sicher, dass Beschwerden nur von Beteiligten im Sinne des Artikels 1(h)) eingelegt werden können.

Das bedeutet, dass sie nachweisen müssen, dass ihre "Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können".

All anderen Auskünfte sind als Marktinformation zu qualifizieren und können ggfs. Für ex officio Untersuchungen verwendet werden.

Ex officio – nunmehr kodifiziert

Nach Artikel 12(1) kann "unbeschadet des Artikels 24 […] die Kommission von Amts wegen Auskünfte über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen prüfen, ungeachtet der Herkunft dieser Auskünfte."

Nach Artikel 12(2) kann der MS hierzu Auskünfte einholen, auch unter Art. 7.

Werden von dem betreffenden Mitgliedstaat Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskünfte vom Mitgliedstaat zunächst nach Artikel 12 (3) durch Entscheidung an.

Amicus curiae

Artikel 27(1) regelt "sofern es die kohärente Anwendung des Artikels 107 Absatz 1 und des Artikels 108 AEUV erfordert, kann die Kommission aus eigener Initiative den Gerichten der Mitgliedstaaten, die für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zuständig sind, schriftliche Stellungnahmen übermitteln. Sie kann mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts auch mündlich Stellung nehmen."

Juristischer Dienst ist *chef de file*

Auswirkungen von SAM

- Weniger Anmeldungen – Vergleich Jan-Aug 2014/ Jan-Aug 2015: -42 %
  - Mehr als 2.400 Beihilferegelungen und Einzelfälle unter GBER
  - Mehr als 80% aller neuen Fälle sind GBER Fälle
  - Gleiche Verfahrensdauern?
- Weniger Beschwerden - Vergleich Jan-Aug 2014/ Jan-Aug 2015: -45 %
- Mehr ex officio – siehe z.B. Task Force Steuerplannungspraktiken
  - Diverse MIT Entscheidungen
  - Mehr Entscheidungen zur Erteilung von Auskünften (LU/PL/EE)

European Commission

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!